



Medizinische Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.11.2019

Aufgrund der Art. 10 und 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.-04.04.2019 (GVBl. LSA S. 337) in Verbindung mit §§ 3a Abs. 2, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334), sowie aufgrund der §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72,118) und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt die Studienplätze für das erste Fachsemester für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (StudienplatzvergabeVO, GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Abzug der Vorabquoten sowie der Hauptquote des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) wie folgt:

1. 10 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
2. 60 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

Diese Auswahlordnung bestimmt die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie das Auswahlverfahren, soweit dazu die in Satz 1 genannten landesrechtlichen Regelungen nicht bereits abschließende Regelungen getroffen haben.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Am Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht für einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beworben und
2. nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 6 zu bildenden Rangliste anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS (s. § 4)
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Anlage 6 der StudienplatzvergabeVO
3. In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21 und zum Wintersemester 2021/2022 wird als zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Absatz 1 und Anlage 5 Abs. 6 StudienplatzvergabeVO in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), deren Prozentrang gemäß Anlage 4 StudienplatzvergabeVO ermittelt wird,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS (s. § 4),
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Anlage 6 der StudienplatzvergabeVO.

§ 4 Test für medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 153
69120 Heidelberg
bzw. im Internet: www.tms-info.org

(2) Die Anmeldetermine für den Studierfähigkeitstest stellen Ausschlussfristen dar. Die Anmeldung zum Studierfähigkeitstest ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).

(3) Die Teilnahme am TMS bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(4) Für die Auswahl wird ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH Bonn zur Verfügung gestellte Testergebnis berücksichtigt, welches von den Bewerbern bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen ist.

§ 5 Gewichtung der Auswahlkriterien

(1) Bei Erfüllen der in § 3 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden, die gemäß Anlage 5 StudienplatzvergabeVO berechnet werden. Die Auswahlkriterien werden dabei gemäß Absatz 2 bis 5 unterschiedlich gewichtet.

(2) Für die Ranglistenbildung in der ZEQ werden folgende Punkte vergeben:

1. max. 70 Rangpunkte für den TMS
2. 30 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/21, indem folgende Punkte vergeben werden:

1. max. 45 Rangpunkte für Bewerberinnen und Bewerber mit Wartezeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3
2. max. 38 Rangpunkte für den TMS
3. 17 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

(4) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Ranglistenbildung in der ZEQ im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/22, indem folgende Punkte vergeben werden:

1. max. 30 Rangpunkte für Bewerberinnen und Bewerber mit Wartezeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3
2. max. 49 Rangpunkte für den TMS
3. 21 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

(5) Für die Ranglistenbildung im AdH werden folgende Punkte vergeben:

1. max. 65 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
2. max. 30 Rangpunkte für den TMS
3. 5 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

§ 6 Erstellen der Ranglisten, Bescheide

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Nachweise über das Erfüllen der Auswahlkriterien form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(2) Die Stiftung prüft die in § 3 genannten Auswahlkriterien, ermittelt die Rangpunkte, erstellt die Ranglisten gemäß den in § 5 festgelegten Gewichtungen und erstellt sodann die Bescheide und übermittelt diese elektronisch an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 25.11.2019 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 11.12.2019 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung. Mit gleichem Datum treten die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 2) sowie die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 4) außer Kraft.

Halle (Saale), 3. Januar 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor